

Hinweise zum Kolloquium

- Zeitpunkt der Prüfung: Das Kolloquium findet i.d.R. in den 4 Wochen vor Ablauf des Anerkennungsjahres statt (je nach Lage der Sommerferien evtl. auch in den letzten 4 Wochen des Schuljahres).
- Zugelassen zum Kolloquium wird, wer die geforderten Leistungen erbracht und dabei eine Vornote von **mindestens „ausreichend“** (4,0) erreicht hat (vgl. Zulassungskonferenz).
 - Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossenes Berufspraktikum **kann wiederholt werden**. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss im Rahmen der Zulassungskonferenz einen **Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten** fest.
 - Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.
- Die Vornote ergibt sich wie folgt:
 - „Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlage sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, die Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle.“¹

<p><u>Praktische Leistungen</u></p>	<p>i.d.R. 5-6 Besuche, davon mind. 3 benotet, auf jeden Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektaktivität, • Freispiel/Alltagssituation, • Elternaktivität <p>➔ Hinweis: Insbesondere die Elternaktivität kann in Einzelfällen - aufgrund der besonderen Bedingungen und Anforderungen in der Praxiseinrichtung vor Ort - in Abstimmung mit der Schule abgewandelt werden in andere Leistungen (z.B. Teamsitzung, Elterngespräch). Hierüber entscheidet die betreuende Praxislehrer*in.</p>
<p><u>Schriftliche Leistungen</u> (Terminabgaben)</p>	<p>Inhalte bzw. Aufgaben sind hier - entsprechend der Praktikumsaufgaben für das Anerkennungsjahr - u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung der Einrichtung / Konzeption • Auseinandersetzung mit Handlungsweisen (Weiterentwicklung der eigenen beruflichen Kompetenzen) • Bildungsdokumentation • Planung und Durchführung von Projekten • Dokumentation diverser Tätigkeiten (Hospitationen, Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Teamarbeit...) • Reflexionen <p>➔ Hinweis: Sollten die standardisiert von uns herausgegebenen Aufgaben nicht zu den Anforderungen und Arbeitsweisen der Einrichtung / des Arbeitsfeldes im jeweiligen Berufspraktikum passen und Änderungen sinnvoll sein, können diese nach Absprache angepasst werden.</p>
<p><u>Sonstige Leistungen</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Leistungen im schulischen Rahmen (Beteiligung am Unterricht, Absprachen, Pünktlichkeit, Engagement etc.) • Leistungen lt. Gutachten der Einrichtung <ul style="list-style-type: none"> ○ Das Gutachten stellt im engeren Sinne kein Arbeitszeugnis, sondern ein „schulisches Dokument“ dar, welches in der Schülerakte (Sekretariat) abgeheftet werden muss. Auf Wunsch hin darf hier den Schülern natürlich eine Kopie ausgehändigt werden. ○ Um den Aufwand nachträglicher Kopien zu minimieren, sollten die Studierenden gebeten werden, sich selbstständig eine Kopie im Vorfeld der Abgabe des Gutachtens zu erstellen.

¹ Zitat aus den Verwaltungsvorschriften: VV zu § 33, 33.4 zu Abs. 4.

- Die Anmeldung zum Kolloquium erfolgt im letzten Quartal des Berufspraktikums (i.d.R. mit der 3. Mappenabgabe) über das entsprechende Formular („Anmeldung zur fachpraktischen Prüfung“). Diesem sind der - von der BerufspraktikantIn selbstgewählte - Themenbereich sowie eine hierauf bezogene inhaltliche Gliederung zu entnehmen.
 - Der **Themenbereich** darf sich nicht auf rein theoretische Hintergründe beziehen (z.B. „Moralentwicklung nach L. Kohlberg“), sondern muss wesentlich aus der pädagogischen Praxis und damit den Erfahrungen der BerufspraktikantIn im Rahmen des zurückliegenden Jahres resultieren.
 - Es handelt sich im engeren Sinne nicht um eine „Fachprüfung“, in der v.a. Kompetenzen auf der Sach- und Wissenssebene (Theorien/Theoretiker, konzeptionelle Ansätze) abgeprüft werden: **Das Kolloquium ist vielmehr als „Fachgespräch“ angelegt**, in dem die Studierenden ihre praktischen Erfahrungen, didaktisch-methodischen und pädagogischen Überlegungen und „Probleme“ reflektiert und professionell erläutern sollen. Fachtheoretische Hintergründe sind hierbei natürlich an entsprechender Stelle ebenfalls - integrativ - heranzuziehen.
- Die abzugebende Gliederung soll dem Prüfer / der Prüferin ermöglichen, sich einen Überblick über die inhaltliche Ausrichtung der Vorbereitung des Prüflings auf das angegebene Thema zu verschaffen. Die hier abgebildete Chronologie kann natürlich nicht zwingend dem tatsächlichen Verlauf der Prüfung entsprechen.
- Zusätzlich ist es möglich, dem Prüfer / der Prüferin Literaturangaben und/oder auch kurze (!) Fachtexte bzw. Auszüge hieraus zukommen zu lassen, die ihm/ihr die Orientierung im Themenbereich sowie die inhaltliche Vorbereitung erleichtern sollen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sich der Prüfer/die Prüferin im Kolloquium schwerpunktmäßig auf genau diese Angaben bezieht bzw. beziehen muss: Ausschlaggebend für den Verlauf des „Fachgespräches“ ist vielmehr zunächst die Themenformulierung sowie die Anknüpfung an die Praxis, wobei Abweichungen oder Schwerpunktsetzungen je nach Gesprächsverlauf / Redebeiträgen möglich und sinnvoll sein können.
- Die **Prüfungskommission** setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, der Praxislehrer*in als Prüfer*in sowie einer Protokollant*in. Die Prüfer*in führt das Prüfungsgespräch, der/die Vorsitzende hat ebenfalls die Möglichkeit, Fragen zu stellen.
 - In der fachpraktischen Prüfung in Form des Kolloquiums soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis umgesetzt werden können.
 - Die Fachkräfte aus Einrichtungen der Sozialpädagogik, der Behindertenhilfe und der Familienpflege können zur Situation der Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.²
- Das Kolloquium soll weitgehend ohne zusätzliche, vom Prüfling mitgebrachte Materialien oder Medien durchgeführt werden. In Ausnahmefällen mag es für den Prüfling sinnvoll erscheinen, z.B. einzelne Fotos o.Ä. kurz zur Hilfe zu nehmen und in das Gespräch einzubauen, um spezielle Aspekte zu visualisieren. Hier entscheidet die Prüfungskommission, inwieweit diese zugelassen werden.

² Dies geschieht allerdings erfahrungsgemäß sehr selten.

- Nach etwa **20 Minuten** wird der Prüfling gebeten, für kurze Zeit den Raum zu verlassen. In dieser Zeit erfolgt die Einschätzung der Prüfungsleistung in Form der **Kolloquiumsnote³** sowie die **Berechnung der Gesamtabchlussnote** für das Berufspraktikum.
- **Berechnungsschlüssel „Gesamtabchlussnote“:** Die Kolloquiumsnote wird **einfach**, die Vornote **zweifach** gewichtet, woraus sich dann die **Gesamtnote** für das Anerkennungsjahr ergibt.

Die Ausbildung zur Erzieher*in wird insgesamt erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mit mindestens „4,0“ beziffert werden kann. Eine „5“ im Kolloquium muss also nicht zwangsläufig ein Nichtbestehen der Ausbildung bedeuten.

- Da die Prüflinge nach dem erfolgreichen Abschluss des Kolloquiums noch verpflichtet sind, ihren Vertrag bis zum letzten Tag zu erfüllen, erhalten sie an dieser Stelle lediglich eine Bescheinigung über das Bestehen der fachpraktischen Prüfung, welche sie für Bewerbungszwecke verwenden können.
- Das auf den letzten Tag des Berufspraktikums auszustellende Zeugnis kann erst nach Ablauf des Berufspraktikums im Sekretariat abgeholt werden.
 - Hier werden - neben den Noten und Klausurthemen des Fachschulexamens - auch die Teilnoten des Berufspraktikums (Vornote für berufspraktische Leistungen, Note für das Kolloquium, Gesamtnote) einzeln ausgewiesen.
 - Die Prüflinge werden gebeten, beim Abholen des Zeugnisses eine formlose Bescheinigung der Einrichtung im Sekretariat vorzuzeigen, die bestätigt, dass der Arbeitszeitraum zwischen Kolloquium und Vertragsende ordnungsgemäß absolviert wurde.

Spieker, 31.03.2020

³ Der Prüfer / die Prüferin schlägt zunächst eine Note vor, über die dann abgestimmt wird. Das Verhältnis der Abstimmung wird auf dem Protokollbogen vermerkt.

